

**Gebührenordnung  
für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen  
Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
(Parkgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) in Verbindung mit § 37 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.
- (3) Elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, können genutzt werden, sofern entsprechende Systeme zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz eingerichtet und funktionsfähig sind. Das Fahrzeug muss in diesem Fall durch die Vignette des entsprechenden Systembetreibers gut sichtbar (auf der rechten Seite der Windschutzscheibe) gekennzeichnet sein. Mit der Kennzeichnung eines Fahrzeuges durch eine Vignette eines Systemanbieters erteilt der Fahrzeughalter sein Einverständnis zur Abfrage / Nutzung seiner für das vorgenannte elektronische Verfahren erforderlichen Daten durch mit der Parkraumüberwachung betraute Beschäftigte der Stadt bei dem jeweiligen Systemanbieter; die diesbezüglichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sind auf der städtischen Webseite unter der Rubrik Datenschutz eingestellt.
- (4) Innerhalb einer Parkzone behält der Parkschein auch im Falle der Umsetzung des Fahrzeuges seine Gültigkeit auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ablauf der auf dem Parkschein oder dem entsprechenden elektronischen Nachweis ausgewiesenen Parkzeit.

**§ 2  
Höhe der Parkgebühren**

- (1) Folgende Gebühren werden in den einzelnen Zonen erhoben:  
Zone 1 - engere Innenstadt (einschließlich begrenzende Straßen) gemäß Anlage 1
  - bis 15 min           kostenfrei (Brötchentaste)
  - bis 60 min           0,50 EURO
  - bis 90 min           1,00 EURO
  - bis 120 min          2,00 EURO
  - bis 180 min          3,00 EURO
  - bis 240 min          4,00 EURO
- Zone 2 - Innenstadtbereich gemäß Anlage 1:
  - 0,25 Euro je angefangene Stunde  
  bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden
  - 0,50 Euro je angefangene Stunde über 2 Stunden hinaus

- (2) Die Gebühr unter § 2 (1) wird bei der Benutzung einer Einrichtung gemäß § 1 (3) dieser Gebührenordnung anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.
- (3) In beiden Zonen ist das Parken Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 13.00 Uhr gebührenpflichtig.
- (4) Das Parken auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof ist täglich und ganztags gebührenpflichtig.
- (5) Für Reisebusse beträgt die Parkgebühr im gesamten Stadtgebiet 1,50 Euro pro Stunde.
- (6) Parkgebühr für Parkflächen anlässlich von Großveranstaltungen und Messen beträgt 1,50 Euro pro Tag.

**§ 3  
Dauerparkscheine**

Für Stellflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ist der Erwerb eines Wochen-, Monats- oder Jahresparkscheines ohne Stellplatzgarantie möglich.

Wochenparkscheine (7 Tage)	
- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden	10,00 EUR
- ganztägig	17,50 EUR
Monatsparkscheine	
- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden	30,00 EUR
- ganztägig	60,00 EUR
Jahresparkscheine (12 Monate)	
- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden	360,00 EUR
- ganztägig	720,00 EUR

**§ 4  
Gebührenbefreiung**

Motorräder, Motorroller, Mopeds und Mofas sind von Parkgebühren befreit.

**§ 5  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Gebührenordnung vom 01.01.2005 für Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)" außer Kraft.

René Wilke  
Oberbürgermeister

